



64. Deutscher Anwaltstag

- 528 Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten
- 530 Schwerpunkt: Präsentation der Zukunftsstudie des DAV
- 531 Aktuelle Stunde: Zukunft des Gerichtsprozesses 2030
- 532 Fremdbesitz an Anwaltskanzleien
- 532 Rechtsschutzfragen im Vergaberecht
- 533 Mediation und Rechtsschutzversicherung
- 534 Kirche und Strafrecht
- 534 Der digitale Nachlass
- 536 Die Zukunft ist weiblich
- 537 Reform der Juristenausbildung
- 538 DAV-Redewettstreit
- 538 Gewalt und Verteidigung
- 539 Kleiner Familienrechtstag
- 540 Ehrungen Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Ingeborg Rakete-Dombek und Victor Pfaff
- 542 Trends im Verwaltungsrecht
- 542 Verwaltungsprozess 2030

Aus der Alltagsarbeit des DAV

- 543 Mitgliederversammlungen
- 543 Deutsche Anwaltakademie
- 545 DAV-Mitgliederversammlung
- 545 Personalien: u.a. zwei neue DAV-Vizepräsidenten / Konrad Redeker †

Haftpflichtfragen

- 548 Der Anwalt als Kanzleiabwickler – mehr als eine Pflicht
Assessorin Jacqueline Bräuer, Allianz Versicherung, München

Anwaltsrecht

- 551 BGH: Lesestörung als Arbeitsunfähigkeit des Anwalts
- 551 OLG Karlsruhe: Terminvertretung über Online-Plattform
- 552 LG Köln: Interessenkonflikt bei scheidungswilligen Eheleuten?

Anwaltshaftung

- 553 BGH: Kein blindes Vertrauen in das Gericht
- 554 BGH: Kein Ausschluss unter dieser Nummer

Anwaltsvergütung

- 555 BGH: Streitwerterhöhung durch Anwaltskosten

Prozesskostenhilfe

- 556 BVerfG: BVerfG stärkt Rechte des Bürgers in PKH-Verfahren

Notarrecht

- 556 BGH: Urkundstätigkeit im Ausland nur ausnahmsweise

„Nicht-Fachanwälte“ – nach wie vor die Mehrheit der Anwaltschaft

Eine schweigende Gruppe zum Sprechen bringen: Erstmals empirische Erkenntnisse

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

20 Fachanwaltschaften gibt es mittlerweile. Über den Zugang zu den Fachanwaltschaften wird ebenso wie über neue Fachanwaltschaften diskutiert. Doch auch wenn inzwischen rund 37.600 Anwältinnen und Anwälte mindestens einen Fachanwaltstitel haben: Rund 123.000 Anwältinnen und Anwälte fehlt dieser Spezialisierungsausweis. Das Soldan Institut hat nun erstmals ermittelt, warum diese schweigende Mehrheit keinen Fachanwaltstitel hat. Überraschend: Mehr als 50 Prozent haben kein Interesse am Titel, knapp 30 Prozent würden gerne einen Titel erwerben, sind daran aber gehindert. Der Beitrag ist Auftakt einer kleinen Serie des Soldan Instituts zu den „Nicht-Fachanwälten“.

I. Einleitung

Regelmäßige Leser dieser Kolumne werden sich erinnern, dass ein Schwerpunkt des Jahres 2011 auf dem Thema Fachanwälte lag¹. Berichtet wurde über ausgewählte Ergebnisse einer ausführlichen Studie mit mehr als 25.000 Fachanwältinnen und Fachanwälten, die repräsentativ für die Fachanwaltschaft in ihrer Gesamtheit standen. Eine bereits seinerzeit nahe liegende, aber noch unbeantwortet gebliebene Frage war aufgrund der Beteiligten dieser ersten Befragung, wie es um die berufliche Situation all' jener Berufsträger bestellt ist, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen. Eine zur Beantwortung dieser Frage notwendige Komplementärstudie zu der empirischen Studie „Fachanwälte“² war von jeher geplant³. Sie ist nun in der Feldphase Ende 2012 mit 2.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälden durchgeführt worden und die erste Studie ihrer Art in Deutschland. Ihr Anliegen ist zum einen, der Satzungsversammlung weitere evidenzbasierte Argumentationshilfen für überfällige Reformen in der Fachanwaltsordnung zu liefern⁴, zum anderen aber auch in Zeiten, in denen die anwaltliche Spezialisierung durch Erwerb von Fachanwaltstiteln beinahe schon zu einem Mantra geworden ist, Transparenz über die anwaltliche Tätigkeit jenseits der Fachanwaltschaften herbeizuführen.

II. Binnenstruktur der Anwaltschaft

Die Zukunft der anwaltlichen Tätigkeit liegt, so ist immer wieder zu hören, in der Spezialisierung⁵. Fachanwälte erzielen nach Erwerb des Fachanwaltstitels signifikant höhere Umsätze und Gewinne. Dies haben frühere Studien des Soldan Instituts gezeigt.⁶ Für Rechtsanwälte, die die Befugnis zum Führen eines Fachanwaltstitels erwerben, ändern sich sowohl

die fachlichen als auch die wirtschaftlichen Determinanten der Berufstätigkeit: Mehr als die Hälfte der Fachanwälte berichtet als zentrale Folge des Titelerwerbs eine Steigerung ihrer Kanzleierträge; die durchschnittliche Steigerung des Umsatzes beträgt 43 Prozent. Der Anteil der Tätigkeit auf dem Gebiet der Spezialisierung erhöht sich von 37 Prozent vor dem Titelerwerb auf 64 Prozent in der Zeit nach dem Titelerwerb. Die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel nimmt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund dieser messbaren Effekte eines Titelerwerbs kontinuierlich zu⁷. Gleichwohl gilt der Befund, dass es bei rund 160.000 im Jahr 2013 zugelassenen Rechtsanwälten weniger als 40.000 Fachanwälte gibt. Zum Stichtag 1.1.2012 waren von den Rechtsanwaltskammern 44.340 Befugnisse zum Führen eines Fachanwaltstitels verliehen. Da die Fachanwaltsstatistik lediglich die Zahl der insgesamt verliehenen Titel erfasst, ein Anwalt gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO aber bis zu drei Fachanwaltstitel gleichzeitig führen darf, entspricht die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel nicht der Zahl der Fachanwälte. Sie lässt sich für den Stichtag 1.1.2013 auf der Basis der von der Bundesrechtsanwaltskammer ermittelten Daten auf rund 37.600 schätzen.⁸ Unter Zugrundelegung dieser Annahme stehen rund 161.000 Rechtsanwälten 123.000 Kollegen gegenüber, die nicht Fachanwalt sind. Demnach verfügen 77 Prozent der zugelassenen Rechtsanwälte nicht über einen Fachanwaltstitel.

Selbst bei Berücksichtigung der Tatsache, dass von den 160.000 zugelassenen Rechtsanwälten mehrere Zehntausend ohne Fachanwaltstitel nicht ernsthaft anwaltlich tätig sind, sie vielmehr ihren Anwaltsberuf allenfalls in geringem Umfang nach Feierabend einer hauptberuflichen nicht-anwaltlichen bzw. nicht-juristischen Tätigkeit ausüben, sie sich faktisch bereits im Ruhestand befinden oder etwa aus familiären Gründen eine mehr oder weniger umfassende Auszeit von der anwaltlichen Tätigkeit genommen haben, sind wohl allenfalls ein Drittel aller „unternehmerisch tätigen“ Rechtsanwälte durch einen Fachanwaltstitel als Spezialisten ausgewiesen⁹. Befragungen der anwaltlichen Teilnehmer am Rechtsdienstleistungsmarkt durch das Soldan Institut stützen diese Hypothese. Studien belegen stets eine Dreiteilung der Anwaltschaft in annähernd gleich große Teilgruppen: Ein Drittel der Teilnehmer empirischer Studien des Soldan Instituts stuft sich als Generalist ein, ein weiteres

1 Hommerich/Kilian, AnWB 2011, 58; dies., AnWB 2011, 137; dies., AnWB 2011, 213; dies., AnWB 2011, 286; dies., AnWB 2011, 387; dies., AnWB 2011, 485; dies., AnWB 2011, 576; dies., AnWB 2011, 683; dies., AnWB 2011, 767; dies., AnWB 2011, 856; dies., AnWB 2011, 946; Kilian, AnWB 2012, 106.

2 Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011, Kilian, Fachanwälte für Familienrecht, 2012, Kilian/Lange, Fachanwälte für Arbeitsrecht, 2013, Kilian/v. Albedyll, Fachanwälte für Verkehrsrecht, 2013 sowie zwei weitere, in Kürze erscheinende Studien zu Fachanwälten für Strafrecht und zu Fachanwälten für Steuerrecht.

3 Hierzu Hommerich/Kilian, aaO (Fn. 2).

4 Vgl. bereits Kilian, BRAK-Mitt. 2011, 262 ff.; BRAK-Mitt. 2012, 13 ff.

5 Vgl. zuletzt Henssler, AnWB 2013, 394, 399f.

6 Zusammenfassend Hommerich/Kilian, aaO (Fn. 2).

7 Zur Entwicklung der Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/12, S. 86.

8 Kilian/Dreske (Hrsg.), aaO (Fn. 7), S. 81 (Nach den der BRAK von 25 der 28 Rechtsanwaltskammern gemeldeten Zahlen waren in diesen 25 Kammern am 1.1.2011 33.197 Fachanwälte Mitglied. In den drei verbleibenden Kammern, die lediglich verliehene Titel erfassen, sind 2.305 Titel verliehen. Hieraus folgt unter Zugrundelegung der statistischen Mittelwerte eine Zahl von rund 1.800 weiteren Fachanwälten, so dass es am 1.1.2011 bundesweit rund 35.000 Fachanwälten gab. Auf der Basis der durchschnittlichen Wachstumsraten folgt hieraus für den Stichtag 1.1.2012 ein Wert von 36.400 und zum Stichtag 1.1.2013 ein Wert von 37.600).

9 Die vorgenommene Schätzung des Anteils der „nicht-marktteilnehmenden“ Rechtsanwälte ist auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt publizierten Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Bereich Rechtsdienstleistung eher zurückhaltend.

Drittel sieht sich als Spezialist ohne Fachanwaltstitel und ein weiteres Drittel ist durch einen Fachanwaltstitel ausgewiesener Spezialist. Die deutliche Mehrheit der zugelassenen Rechtsanwälte verfügt somit über keinen Fachanwaltstitel und hat darauf verzichtet, dieses leicht kommunizierbare und rechtlich geschützte Spezialisierungsmerkmal zu erwerben.

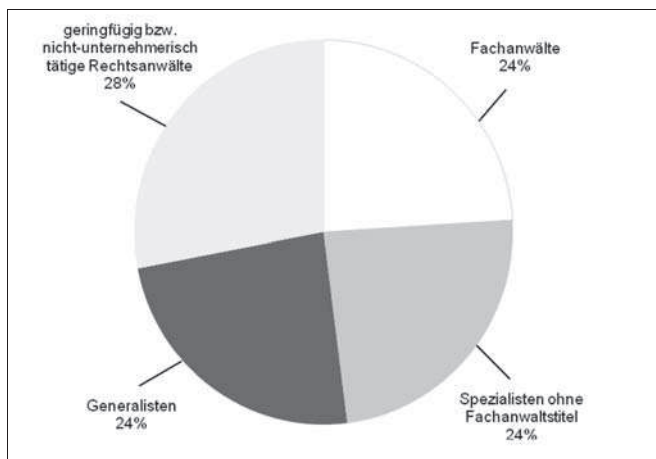


Abb. 1: Teilgruppen der Anwaltschaft
Quelle: eigene Berechnungen

Ein solcher Befund wirft zahlreiche Fragen auf und gibt Anlass zu vertiefter Forschung: Warum verzichten Spezialisten auf die Möglichkeit, ihre Spezialisierung öffentlichkeitswirksam in Form eines Fachanwaltstitels zu kommunizieren? Haben sie grundsätzliches Interesse an einem Fachanwaltstitel, aber sind die Hürden für den Titelerwerb zu hoch? Fehlt es für die konkrete Spezialisierung an einem korrespondierenden Fachanwaltsgebiet? Oder sehen Spezialisten ohne Fachanwaltstitel keinen Sinn im Titelerwerb, weil sich ihre berufliche Situation auch ohne Fachanwaltstitel zufriedenstellend darstellt? Diesen und anderen Fragen geht die aktuelle Studie des Soldan Instituts nach, über die in den kommenden Monaten an dieser Stelle berichtet werden wird.

III. Binnenstruktur der Nicht-Fachanwaltschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel bilden keine homogene Gruppe, sondern unterscheiden sich neben Alter, Berufserfahrung, Größe der Kanzlei, in der sie tätig sind, oder Spezialisierungsgrad vor allem in dem Grund, weshalb sie sich bislang gegen den Erwerb eines Fachanwaltstitels entschieden haben. Häufig stehen persönliche Beweggründe einem Titelerwerb entgegen, regelmäßig wird aber auch der Nutzen eines Fachanwaltstitels angezweifelt. Andere Rechtsanwälte sind grundsätzlich interessiert, sehen sich aber außer Stande, die gesetzlichen Anforderungen an einen Titelerwerb zu erfüllen¹⁰. Für einige spezielle Rechtsgebiete fehlt es hingegen schlicht (noch) an der passenden Fachanwaltschaft, so dass entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte aus diesem Grund am Titelerwerb gehindert sind¹¹. Schließlich gibt es auch Rechtsanwälte, die zwar noch nicht über einen Fachanwaltstitel verfügen, sich aber gegenwärtig im Qualifikationsgang befinden. Hieraus ergeben sich vier Teilgruppen der Nicht-Fachanwaltschaft:

Die mit Abstand kleinste Gruppe der Nicht-Fachanwälte ist jene der Rechtsanwälte, die das Fehlen eines auf ihre fachliche Ausrichtung zugeschnittenen Fachanwaltsgebiets beklagen. Lediglich 3 Prozent aller Befragten nannten das Fehlen eines bestimmten Fachanwaltsgebiets als Grund für die Tatsache, dass sie nicht über einen Fachanwaltstitel verfügen. Mit 15 Prozent – erwartungsgemäß – relativ klein ist auch die Gruppe der Rechtsanwälte, die sich gegenwärtig in einem mehr oder weniger weit fortgeschrittenen Stadium des Erwerbs eines Fachanwaltstitels befinden. 29 Prozent der befragten Rechtsanwälte verfügen über keinen Fachanwaltstitel, da sie sich – trotz grundsätzlichem Interesse – an einem Titelerwerb gehindert sehen. 53 Prozent – und damit mehr als die Hälfte aller Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel – begründen den Verzicht auf einen Titelerwerb mit einem fehlenden grundsätzlichen Interesse an einem Fachanwaltstitel.

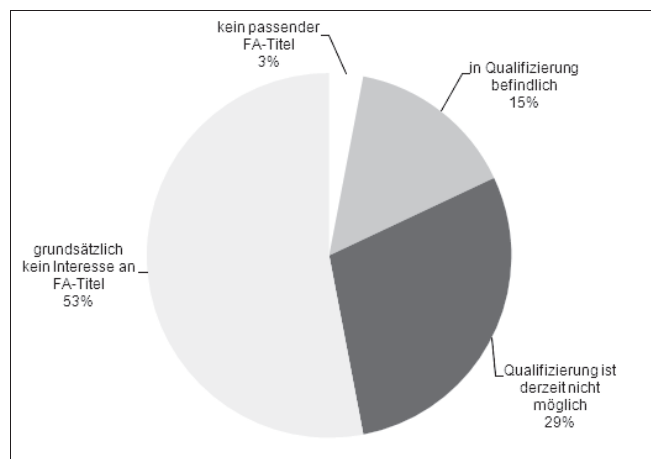


Abb. 2: Binnenstruktur der Gruppe der Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel

Deutlich wird anhand dieses Ausgangsbefunds, dass das die Arbeit der Satzungsversammlung seit fast 20 Jahren prägende Thema, die Erweiterung der Fachanwaltschaften um weitere Fachanwaltsgebiete, jedenfalls auf der Basis des erreichten Status Quo für Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel allenfalls ein Randthema ist, die Schaffung zusätzlicher Fachanwaltsgebiete de lege ferenda nur noch für eine kleine Zahl von Rechtsanwälten Relevanz hätte – was selbstverständlich deren Anliegen deshalb nicht irrelevant macht. Deutlich mehr Rechtsanwälte sind offensichtlich negativ von der Fachanwaltsordnung betroffen, weil sie den Erwerb eines Fachanwaltstitels nicht schaffen – und noch mehr Rechtsanwälte sind schlichtweg am Thema „Fachanwaltschaft“ desinteressiert. Welcher Typus Rechtsanwalt sich überwiegend einer dieser Teilgruppen zuordnet und was die Gründe hierfür sind, wird Gegenstand weiterer Beiträge in dieser Kolumne sein.



Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹⁰ Hierzu im Detail in einem künftigen Beitrag.

¹¹ Hierzu im Detail ebenfalls in einem weiteren künftigen Beitrag.